Zeitschrift: Schweizerische numismatische Rundschau = Revue suisse de numismatique = Rivista svizzera di numismatica

Herausgeber: Schweizerische Numismatische Gesellschaft

Band: 43 (1963)

Artikel: Schweizerische Münzen in niederländischen Münztarifen

Autor: Gelder, H. Enno van

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-173736

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

H. ENNO VAN GELDER

SCHWEIZERISCHE MÜNZEN IN NIEDERLÄNDISCHEN MÜNZTARIFEN

Im 16. Jahrhundert gehörten die burgundischen Niederlanden zu den in wirtschaftlicher und kultureller Hinsicht vorgeschrittensten Gebieten Westeuropas. Eine der Folgen der Mittelstellung, welche sie im Güter- und Geldverkehr der Zeit einnahmen, war, daß Gold- und Silbermünzen aus aller Herren Länder beim sehr stark internationalisierten Geldumlauf dieses Zeitalters sich in den Niederlanden sammelten. Dieses hat zusammen mit der kräftigen staatlichen Organisation des Landes, um welche die burgundischen und österreichischen Herrscher sich bemühten, dazu geführt, daß die Münzpolizei eine sehr wichtige Stelle unter den Regierungsmaßnahmen eingenommen hat.

Die Brüsseler Regierung hat sich, gemäß den monetären Auffassungen der Zeit, ab 1489 bleibend dafür eingesetzt um den Wert der metallenen Geldstücke aufrecht zu erhalten, gegen mannigfache Bedrohungen von denen das Eindringen der deutschen Talermünzen, der ungeahnte Edelmetallimport aus der neuen Welt, die immer wiederkehrenden budgetären Defizite und die nie ablassende Falschmünzerei jeglicher Art, als die wichtigsten genannt werden mögen. Im großen und ganzen hat sie diese Politik durchsetzen können. Nur in den turbulenten Anfangsjahren des achtzigjährigen Freiheitskrieges gegen Spanien hat sich in den Jahren 1572–1585 eine starke Geldentwertung um fast 40 % vollzogen. Nachdem gelang es aufs neue, den Geldwert in beiden Teilen des jetzt in die unabhängige Republik der 7 Provinzen und die spanisch gebliebenen südlichen Niederlanden aufgeteilten Landes, auf dieser niedrigeren Ebene aufrecht zu erhalten.

Eines der Mittel um dieses zu erreichen wird gebildet von einer langen Reihe verschiedener Maßnahmen, welche alle zum Zweck hatten, den Wert der Metallmünzen in Rechnungsgeld gesetzlich festzulegen und dem Eindringen aller das Gleichgewicht bedrohenden Münzsorten vorzubeugen. Um das Befolgen dieser Vorschriften zu erzwingen wurde sehr früh dazu übergegangen, die einschlägigen Verordnungen durch den Druck zu vervielfältigen, wo nötig, in bebilderter Ausführung, um ihnen eine allgemeinere Bekanntgabe zu sichern, als durch das vorher gebräuchliche Ausrufen vor den Kirchen und Rathäusern. Die Reihe der erhaltenen gedruckten Münzvalvationen fängt in den Niederlanden schon 1485 an und hat eine Fülle und Reichtum erreicht die von keinem der Nachbarländer übertroffen wird. Nur die zwar kleinere und sich auf kürzerer Zeitspanne erstreckende französische Reihe kommt ihr einigermaßen gleich. Aus der Periode 1485 bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts sind aus den nördlichen und südlichen Niederlanden zusammen ungefähr 400 Drucke auf monetärem Gebiet bekannt, und zwar von sehr verschiedener Art: unbebilderte und bebilderte

Texte der Münzverordnungen in der Form von Anklebezetteln oder Büchlein, nebst sehr detaillierten, meist ausführlich bebilderten Übersichten der im Verkehr befindlichen zugelassenen bzw. verbotenen Münzen, Verbote einzelner Münzen oder Münzsorten, Tabellen mit den Einnahmepreisen der bei den Wechslern einzuliefernden schlechten Münzen usw.

Es liegt auf der Hand, daß vor allem die illustrierten Tarife, von denen die ausführlichsten bis über 1600 verschiedene Münzen in Holzschnitten vorführen, für den Numismatiker von besonderem Interesse sind. Einerseits geben sie einen Gesamtüberblick der damaligen Münzprägung in Westeuropa, soweit die Stücke auch nur vereinzelt bis in die Niederlande vordrangen, was wenigstens von fast allen Goldmünzen und silbernen Großmünzen gesagt werden konnte. Die Zahl der Münzen des 16. und des angefangenen 17. Jahrhunderts, welche nur in diesen Bildern überliefert sind, ist nicht eben unbeträchtlich. Daneben können ihnen allerhand Einzeldaten entnommen werden, von denen die Angaben über die von den niederländischen Behörden amtlich festgestellten Gewichte und Metallgehalte, neben den Zeitpunkten an denen undatierte Münzen am ersten aufgeführt werden, zu den wichtigsten gehören. Von früheren Forschern sind die Quellen dieser Art fast nur als Belege, für ihnen nicht in Sammlungen vorliegenden Münzen, gebraucht worden. Dagegen sind die daraus zu schöpfenden Daten anderer Art meist vernachlässigt worden. Obendrein ist von einer quellenkritischen Sichtung dieses sehr umfangreichen Materials eigentlich noch nie die Rede gewesen. Vor allem ist dem stark tralatizistischen Charakter der Angaben, wodurch zahllose Bilder ohne Prüfung von dem einen Druck in den anderen übernommen wurden, kaum erkannt worden. Eine verantwortete Verwendung ist ja nur möglich, nachdem für eine jede Münze festgestellt worden ist, wann und auf Grund welcher Vorschriften sie erstmalig aufgeführt und abgebildet wird und aus welchen Ursachen die gleiche Abbildung in späteren Drucken gegebenenfalls weitergeführt wurde.

Eine verhältnismäßig beschränkte Reihe, wie die in allen niederländischen Valvationsdrucken zusammen nur etwa 90 Bilder verschiedener Münzen aufweisende schweizerische Serie, mag dazu dienen, um sie beispielsweise einer näheren Kritik zu unterziehen und den Wert und die Beschränkungen dieser einzigartigen Quellengruppe, zumal für die Erforschung von ausländischen Münzen, zu verdeutlichen.

Ein kurzer Überblick der einschlägigen Texte, die gewöhnlich zugleich in niederländischer und französischer Fassung vorliegen, mag dieser Behandlung vorausgehen. Im voraus sei betont, daß alle diese Drucke als amtliche Bekanntgebungen zu werten sind, obschon sie vor allem im Anfang als Produktionen privater Verleger angekündigt werden. Der Inhalt geht jedenfalls samt der Auswahl der anzuführenden Münzen auf amtliche Gutachten der Generalmeister der Münzen, welche mit der Ausführung der münzpolizeilichen Maßnahmen betraut waren, zurück. In der Hauptsache können vier Arten von illustrierten Valvationsdrucken unterschieden werden[1]:

1. Bekanntmachungen von neu zur Ausgabe gekommenen Münzen. Die Reihe fängt an mit dem ältesten Druck von 1485 und wird regelmäßig bis ins 17. Jahrhundert

fortgesetzt, entweder in gesonderten Ausgaben oder in Verbindung mit der unter 2. genannten Publikationen.

2. Allgemeine Münztarife, in denen die im Umlauf zugelassenen Münzsorten mit Bildern der zur jeder Gattung gehörenden Typen aufgeführt werden, unter Bezeichnung ihres Kurswertes in niederländischen Stübern und bisweilen unter Beifügung des für jede Münzsorte zuläßlichen Mindestgewichtes. Diese Reihe fängt an im Jahre 1500 im Zusammenhang mit einer Münzreform Philipps des Schönen und läuft ebenfalls ständig weiter. Seit 1548 tragen die hierzu gehörigen Drucke meistens den Titel «Ordonnantie» (Ordonnance), welcher nach der Spaltung des Landes 1581 in den spanischen Niederlanden beibehalten wurde, während in der nördlichen Republik der Titel «Beeldenaer» sich einbürgerte.
3. Aufgaben der nicht für den Umlauf geeignet erachteten Münzsorten, meist kurz als «Ongevalueerde (nicht tarifierte) munten» bezeichnet (sie enthalten aber auch vielfach Bilder von zugelassenen Sorten, weil beschädigte Exemplare ebenfalls der Einlieferungspflicht unterlagen). Diese Listen, die ebenfalls 1500 anfangen, wurden entweder mit den Tarifen vereinigt oder in parallelen Sonderdrucken veröffentlicht. Der Titel lautet anfangs meist «De Ongevalueerde Munte», später im Norden «Manuael», im Süden «Caerte ofte Lijste» [2].
4. Sonderverbote gerichtet gegen einzelne Münzen. Diese treten erst im 17. Jahrhundert einigermaßen regelmäßig hervor.

Für unsere Zwecke scheiden die unter 1. genannten Stücke als ausschließlich sich mit niederländischen Münzen befassend aus sowie die unter 4. aufgeführten, da keine schweizerischen Münzen von Sondermaßnahmen betroffen wurden.

Die einzigen in der jetzigen Schweiz geprägten Münzen, welche regelmäßig in den niederländischen Tarifen als umlaufsfähig aufgeführt werden, sind die Basler Gulden. Es ist gerade die Frage der Gulden von sehr verschiedener Qualität die am Ende des 15. Jahrhunderts die Niederlande überfluteten, welche die teilweise Bebilderung der ältesten Tarife ausgelöst hat. Derjenige von 1500 macht ausdrücklich ein Unterschied zwischen vollhaltigen Gulden auf Reichsfuß und unterwertigen Gulden. Von den ersteren werden 9 viel vorkommende Typen in Holzschnitt vorgeführt. Bald wurde die Reihe der guten Gulden ausgebreitet, schon 1514 auf 53 Stück, unter denen zwei Basler Münzen als erste Vertreter der Schweiz vorkommen: die Gulden mit Namen Friedrichs III. o. J. und Maximilians I. 1503; 1539 kommt der Gulden mit dem Baselstab von 1521 hinzu und schließlich erst 1575 noch ein Gulden Friedrichs III. mit Jahreszahl 1493. Seitdem werden diese 4 Basler Gulden ständig weitergeführt unter den guten Goldgulden bis ins 17. Jahrhundert, auch nachdem die Liste mehrfach einer Revision bei der neu aufgekommene Typen hinzugefügt wurden und nicht mehr vorkommende ausgelassen wurden, unterzogen war. Ihre hieraus zu entnehmende ständige Bedeutung für den niederländischen Verkehr wird willkommenerweise bestätigt durch das regelmäßige Vorkommen Basler Gulden in niederländischen Münzfunden vom Ende des 15. bis ins zweite Viertel des 17. Jahrhunderts. In den gleich umfang-

reichen Übersichten der minderwertigen Gulden kommt nur ab 1575 ein vereinzeltes Schweizer Stück vor: der Zürcher Goldgulden o. J. mit Karl dem Großen.

Außer den Basler Gulden hat nur eine andere Münze, und zwar nur für kurze Zeit, die Umlauffähigkeit erreicht. Im Tarif von 1575 werden unter zahlreichen französischen, spanischen und italienischen Goldkronen auch die ältesten Genfer Kronen oder Pistoletten o. J. aufgeführt; ab 1585 scheiden sie wieder mit allen italienischen Kronen und Doppelkronen aus. Die zeitweilige Zulassung wird wiederum bestätigt durch ihr Vorkommen in zwei Funden, welche beide gerade 1580 zu datieren sind[3].

Neben den guten Basler Gulden treten bald einige andere schweizerische goldene Münzen, aber unter den verpönten, auf. Nachdem die erste 1500 publizierte Preisliste verbotener Münzen, mit Angabe des Einlieferungspreises pro Mark, sich für das Gold nur mit den unterhaltigen Gulden befaßt hatte, wurde 1526 (mit Nachtrag von 1529) eine längere Liste herausgegeben, welche allerdings nur teilweise bebildert ist. In dieser werden als gefährliche Beischläge der immer zugelassenen französischen Goldkronen (von spanischen und italienischen Kronen konnte natürlich so früh noch keine Rede sein) zwei in der Schweiz geprägte Stücke aufgeführt; die anonyme, aber in seiner Herkunft aus der Schweiz richtig erkannte Krone des Grafen Giangiacomo Trivulzio und die Bellinzoner Krone von Uri und Unterwalden.

Allerdings werden in der gleichen Liste von 1500 unter den Silbermünzen, wo von Guldengroschen oder Talern noch keine Rede ist, vornehmlich als gefährliche Neuerungen die italienischen Dickmünzen oder Testonen im Texte als «Slapers» (Schläfer) bezeichnet, nachgewiesen. Unter diesen werden 1500 wie 1526, obgleich nicht abgebildet, die Dicken von Bern, Freiburg und Sitten beschrieben, mit Angabe des Silberpreises, woraus ihr Feingehalt berechnet werden kann[4]. Es scheint, daß nicht so sehr ihre etwaige Unterhaltigkeit im Vergleich zu den Mailänder Urstücken ihre Erwähnung veranlaßt hat, als die Ungewöhnlichkeit der Gattung als solche, die als ein Fremdkörper im nur aus Goldstücken und silbernen Kleinmünzen bestehenden Umlauf empfunden wurde. Auch in den nächsten Jahrzehnten werden alle Dicken, ob französischer, italienischer oder schweizerischer Herkunft, immer unter den verbotenen Münzen belassen. Nur wurde in den später abgefaßten Listen die Reihe vollständiger erfaßt: 1542 kommen die Urkantone, Genf und Stadt St. Gallen[5], 1575 Solothurn, Luzern und ein Berner Halbstück hinzu. Zu einer Verbreitung von einiger Wichtigkeit ist es jedoch nie gekommen: nur ein vereinzelter Dicken von Zug, der zudem nie abgebildet wird, ist in einem Funde verzeichnet worden[6].

Umfangreicher wird der schweizerische Anteil erst, als um 1535 die Frage der Zulassung der Taler für einige Jahrzehnte die Münzpolitik beherrschen wird. Die Brüsseler Regierung Karls V. hat sich sehr lange dagegen gesträubt den sich aus den benachbarten deutschen Gebieten breit machenden Taler in den niederländischen Verkehr zuzulassen, und zwar in steter Fühlungnahme mit den Bestrebungen seines Bruders König Ferdinands im Reiche. Nach anfänglichem, vollständigem Verbot wurde versuchsweise 1539–1541, dann wieder 1548–1559 und schließlich ab 1567 eine kleine Auswahl der zahllosen im Reiche geprägten Taler für den Verkehr freigegeben. Erst

1571 wurden die Taler im allgemeinen, soweit es nicht offensichtlich minderwertige Nachprägungen waren, zugelassen. Unter den 8 Typen, 1539 als gut bezeichnet, kommen ebensowenig als in der etwas größeren Auswahl von 24 Stücken des Jahres 1548 schweizerische Prägungen vor. Es geht aber aus den Münzfunden sowie aus den Zusammenstellungen nicht zugelassener Münzen deutlich hervor, daß sehr viel mehr Talerarten im Lande bekannt waren. Schon die früheste Liste von 1542 führt 90 verschiedene Taler auf, deren Zahl in den nächsten Jahrzehnten allmählich bis auf 425 in 1575 angewachsen ist. Merkwürdigerweise ist diese lange Reihe, obgleich die Taler ab 1571 grundsätzlich zugelassen waren, niemals in die Bebilderung der Münztarife übergegangen, welche sehr lange beschränkt blieb auf die Bilder der ab 1567 geprägten und in den Jahren 1567–1571 ausschließlich zugelassenen Sorten. In der Reihe immer als verboten bezeichneten, aber meistens doch faktisch zugelassenen Taler kommen verschiedene Schweizer Prägungen vor. Schon 1542 sind die alten Taler von Bern 1501, Zürich 1512 und Basel 1542 vertreten, zu denen bald[7] Bern 1540, Urkantone 1550, Schaffhausen 1550 und Solothurn 1553 treten. Später, ab 1575, kommen mehrere Zürcher und Solothurner Prägungen, Basel 1546, Zug 1565, Genf 1562, Gotteshausbund o. J., Urkantone 1548 und Sitten 1498 dazu. Auffallenderweise bleiben die am frühesten erwähnten Stücke auch lange stehen bis in die späten Listen von 1620 und 1627, während die zugefügten bald wieder ausfielen. Man hat den Eindruck, daß nur ihr vielfaches Vorkommen den Zusammenstellern der späteren Listen, in denen sehr oft alte Schnitte aufs neue verwendet wurden, beeindruckt hat, ohne daß der wirkliche Umlauf dieser seltenen Münzen dazu Anlaß gegeben hätte. Jedenfalls begegnen diese älteren Taler, und zwar nur diejenigen Basels, Zürichs und Solothurns, nicht später als das dritte Viertel des 16. Jahrhunderts in den Funden. Ihr zeitweiliges starkes hervortreten mag aber daraus entnommen werden, daß der Solothurner Taler als Vorbild diente für zahlreiche um 1565 entstandene minderwertige Prägungen niederländischer Herren, auf denen das Bild des H. Ursus unverändert übernommen wurde, nur unter Bezeichnung als St. Victor, St. Pankraz oder St. Martin[8].

Eng verbunden mit dem Auftreten der ersten Taler ist die Einbeziehung der Batzen. Gerade in den Jahren 1535–1540 als die Talerfrage die niederländische Regierung eingehend beschäftigte, wurden sie ständig einbezogen in die deutschen Reichstagsverhandlungen über die gleiche Frage. Bei den letzteren spielten ja die vornehmlich im süddeutschen und schweizerischen Raum geprägten Batzen eine hervorragende Rolle. Nur daraus scheint es zu erklären sein, daß, obschon für Umlauf der Batzen in den Niederlanden keine Belege vorliegen und sie niemals für Zulassung in Betracht gezogen wurden, die niederländischen Sachverständigen eine stattliche Reihe Batzen, zugleich mit den frühen Talern verzeichneten und unter die verbotenen Münzen abbilden ließen. Auf diese Weise finden sich Batzen von Basel, Bern, Freiburg, Genf, Stadt St. Gallen, Schaffhausen und Bistum Chur in den ab 1542 gedruckten Listen. Sie werden in den ausführlichen Listen von 1575/80[9], wie fast alle früher abgebilde-

ten Stücke, meistens noch beibehalten, doch verschwinden sämtliche, als nicht mehr aktuell, in den Drucken des 17. Jahrhunderts.

Zugleich mit den Talern drangen auch die im zweiten Viertel des 16. Jahrhunderts in immer größeren Mengen geprägten Goldkronen in den niederländischen Verkehr ein. Während die spanischen escudos (einschließlich der Neapolitaner Prägungen Karls V.) ohne weiteres neben den französischen Urstücken und deren seit 1540 in den Niederlanden geprägten Nachahmungen zugelassen wurden, wurden die übrigen, überwiegend italienische Pistoletten, lange Zeit mit Mißtrauen begegnet. Erst 1548 wurde eine Auswahl der bei Prüfungen guthaltig befundenen Typen, wobei ausdrücklich auf die im Tarif aufgenommenen Bilder verwiesen wurde, zugelassen. Am Ende des 16. Jahrhunderts aber, als eine neue Welle oft minderwertiger Kronen aus Italien eindrang, wurde die ganze Sorte aufs neue unter die verbotenen Münzen eingereiht. Neben den erwähnten ausgewählten Kronen blieb aber eine, mindestens gleich zahlreiche Gruppen, ständig verboten. So ist es zu erklären, daß in der Zeitspanne 1575 bis 1585 die Genfer Kronen zeitweilig, wie schon oben erwähnt, unter den zugelassenen Münzen erscheinen, während die gleichen Münzen ständig, mit vielen italienischen und wenigen schweizerischen Stücken, unter die abgewiesenen Kronen aufgenommen werden. Die letzteren sind außer den schon früher eingereihten Kronen von Trivulzio und Uri/Unterwalden, ab 1542 zwei weitere Kronen des Trivulzio und eine von Schwyz, ab 1550 das Genfer Stück und ab 1580 die Krone von Uri und die Genfer Krone mit Jahreszahl 1563. Zugleich mit den Kronen wird ab 1542 auch ein vereinzelter Dukat der Urkantone aufgenommen in die Reihe der ziemlich zahlreichen minderwertigen italienischen Dukaten, die fortwährend neben einer Parallelreihe guthaltiger Dukaten aus Italien, Spanien, Ungarn und dem deutschen Reiche geführt wird. Weder dieser Dukat, noch die schweizerischen Kronen, haben übrigens Spuren in den niederländischen Funden hinterlassen, obgleich deren Bilder größtenteils bis ins 17. Jahrhundert weitergeführt werden.

Insgesamt beruht die Reihe der bis 1580 in den Tarifen zugelassenen Münzen und in den Preislisten verbotenen Stücke, also auf bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts in den niederländischen Raum eindringende und der Regierung um irgendwelche Ursache Besorgnis erregende Münzgattungen. Diese sind alle in den Drucken ab 1542 vertreten und werden später hie und da mit neueren Typen vervollständigt, während nur vereinzelte überholte Typen ausgelassen werden. Die meisten der einmal unter den verbotenen Münzen abgebildeten Stücke werden in den südniederländischen Listen des 17. Jahrhunderts selbst noch weitergeführt und eine viel beschränktere Auswahl in denjenigen der nördlichen Niederlanden[10], ohne daß offenbar die Berechtigung für das wohl oder nicht wiederholen jeder einzelnen Abbildung den Zusammenstellern viel Sorgen gemacht zu haben scheint. Es soll denn auch ausdrücklich davor gewarnt werden das Vorkommen zahlreicher älterer Münzen in diesen spätern Listen als Beleg für ihr Vorhandensein im Geldverkehr des 17. Jahrhunderts anzusprechen.

Während aber die «Manuale» der verbotenen Münzen der nördlichen Republik, abgesehen von neueren Münzen des eigenen Landes, sich fast ausschließlich auf das

Wiederholen älterer Abbildungen beschränken, beruhen die 1620 und 1627 (letztere inhaltlich unverändert neu herausgegeben 1633) in den spanischen Niederlanden gedruckten Listen[11], in größerem Ausmaße auf neu vorgenommene Prüfungen. Einerseits sind die für jede Münze angegebenen Einlieferungspreise hier nicht einfach durch Umrechnung der 1580 festgestellten Preise entstanden, sondern aufs neue festgestellt, obgleich dabei sicher in vielen Fällen nur einzelne Münzen untersucht wurden und die Preise gleichartiger Stücke durch Analogieschluß nachgetragen wurden. Anderseits sind umfangreiche Gruppen früher nicht erwähnter Münzen fürs erste Mal nach vorgenommener Prüfung aufgenommen worden.

Die Liste des Jahres 1620 enthält unter anderem eine umfangreiche Reihe von in den ersten Jahrzehnten des Jahrhunderts in Mittel- und Süd-Deutschland und in der Schweiz geprägten Testonen oder Dicken. Die Schweiz ist dabei mit zwölf Stücken vertreten aus Bern, Luzern, Zug, Uri, Glarus, Stadt St. Gallen, Schaffhausen, Bistum Chur und Herrschaft Haldenstein, welche jetzt zu den schon früher vertretenen hinzukommen. Daß diese Münzen wirklich, sei es nicht in größeren Zahlen, die Niederlande erreicht hatten, geht sowohl aus einem Funde[12] in dem ein Dicken von Zug vorkam hervor, als aus einer merkwürdigen Münze der Stadt Deventer, die einen Luzerner Dicken nachprägte mit dem hier ungewöhnlichen Kurswert von 8 Stüber, auf der der Stadtheilige St. Lebuin mit den Zügen des Luzerners St. Leodegar versehen ist[13].

Im nächsten, noch viel ausführlicheren Tarif von 1627 und 1633 werden diese sämtlichen Dicken beibehalten und zugleich werden zwei neue Gruppen eingeführt: die zahlreichen in der Zeit der Rüstungen für den Dreißigjährigen Krieg unterhaltig geprägten Taler und Goldgulden. Während diese neue Bedrohung für die Münzstabilität in der Republik nur eine eingehende Revision des Tarifes der zugelassenen Münzen auslöste, hat man sich im Süden der Mühe unterzogen, alle diese neue Sorten, die dort ebenfalls ferngehalten werden sollten, genau nachzuprüfen. Das hat zur Folge gehabt, daß in der Liste von 1627, neben den älteren weitergeführten Typen aus der Schweiz, sechs neue Goldgulden von Basel, Zürich, Stadt und Bistum Chur, Schaffhausen und Haldenstein, sowie ein Dukat von Bern 1600, abgebildet wurden, nebst fünf in den Jahren 1620–1623 geprägten Taler von Basel, Genf, Zürich, Schaffhausen und Stadt St. Gallen und ein Halbtaler von Zug. Auch diese Sorten haben deutliche Spuren in den niederländischen Funden hinterlassen. Zumal gehören die neuen Taler von Schaffhausen und St. Gallen zu den ziemlich häufigen Fundstücken, während andere Taler und ein vereinzelter Goldgulden von Haldenstein ebenfalls verzeichnet wurden[14].

Mit diesen, von einer neuen Entwicklung verursachten Aufnahmen, kann die Übersicht der in den niederländischen Drucken vorkommenden Schweizer Münzen abgeschlossen werden. Im zweiten Viertel des 17. Jahrhunderts setzt die Entwicklung ein, die in den folgenden Jahrzehnten zu einer starken Abschließung gegen fremde Münzen führte und nur wenige international anerkannte ausländische Goldmünzen im Verkehr beließ. Die «Manuale» und «Caerten» der vordem zu massenhaft anwesenden fremden Münzen, verloren damit ihren Zweck und wurden nach 1621 im Nor-

den, bzw. 1633 im Süden nicht mehr neu aufgelegt. Nur die Tarife der zugelassenen Münzen lebten weiter, aber auch diese werden schnell weniger ausführlich und verlieren ihre reiche Bebilderung, die sie während anderthalb Jahrhunderten so außerordentlich wertvoll als Quelle für die numismatische Forschung gemacht hatten.

Haag, Juli 1963.

TAFEL I

1

2

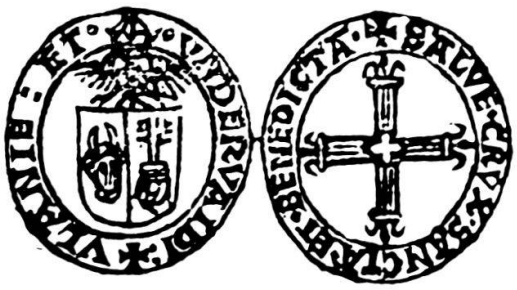

3

4

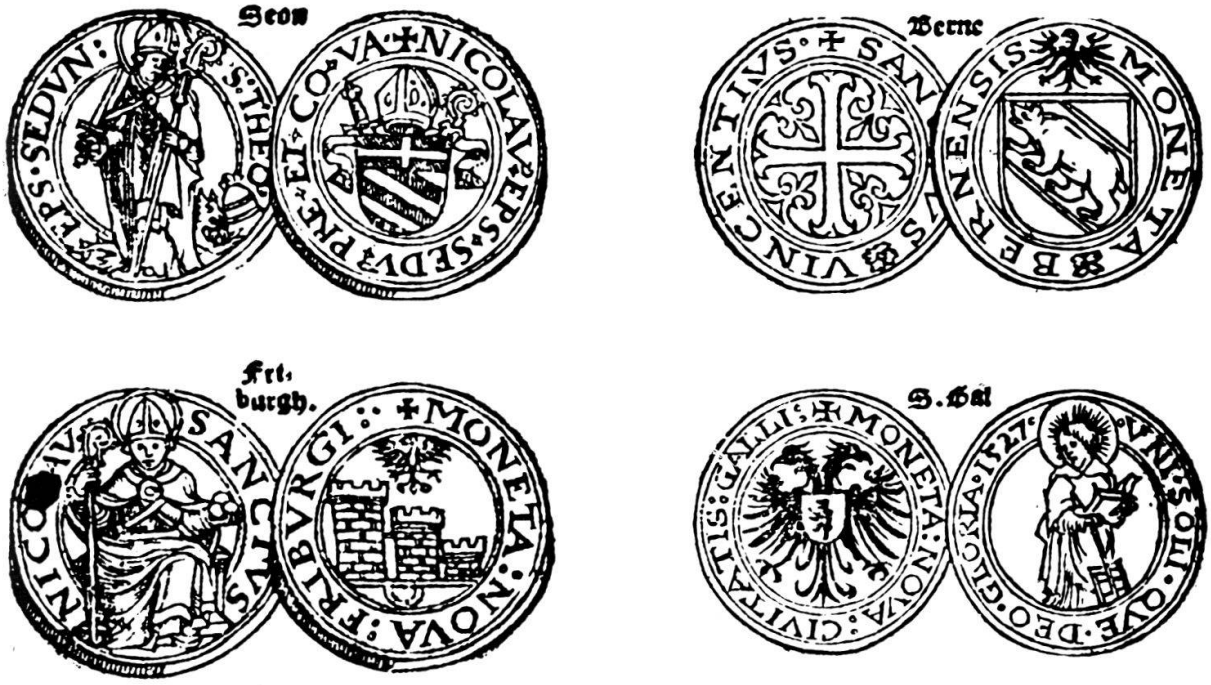

1. Zugelassen 1539: Gulden von Basel 2. Verboten 1526: Krone von Uri und Unterwalden
3. Verboten 1542: Dukat von Uri, Schwyz und Unterwalden 4. Verboten 1546: Dicken von Sitten und Freiburg, Batzen von Bern und Sankt Gallen

1

2

Verboten 1551: 1. Taler und Batzen von Basel, Taler von Schaffhausen 2. Silbermünzen von Trivulzio

1

Croone van Geneuen weecht als de vooigaende/ doet

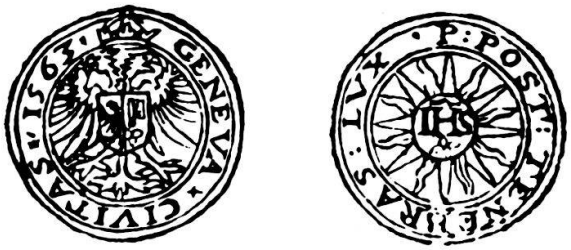

Croone van Geneuen/ weecht als de vooighaende doet

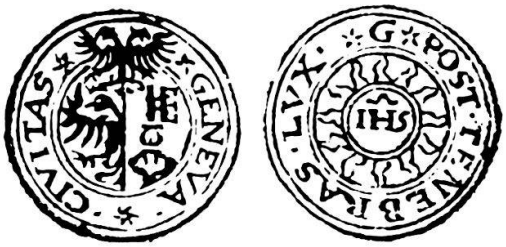

2

Testoen van Solodorn

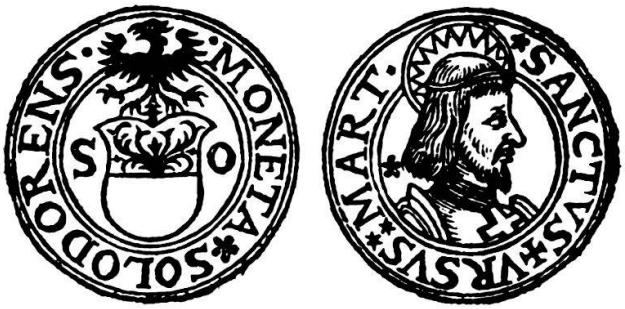

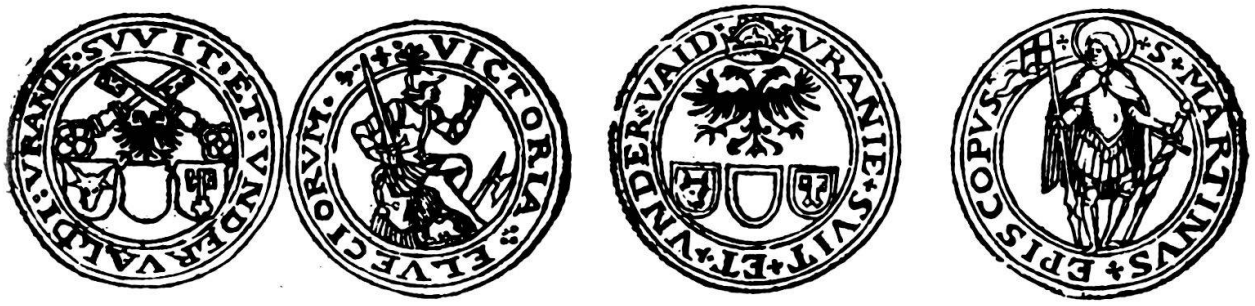

1. Zugelassen 1575: Kronen von Genf 2. Verboten 1575: Dicken von Solothurn und von Uri, Schwyz und Unterwalden

1

Daler van Holodoxen.

Daler van Holodoxen

Daler van Holodoxen.

2

1. Verboten 1575: Taler von Solothurn 2. Batenburgische Nachprägung um 1565

1

2

3

Verboten 1620: 1. Dicken von Glarus, Zug und Chur 2. Zwei Dicken von Haldenstein
3. Dicken von Luzern mit Nachprägung von Deventer um 1620

1

2

Verboten 1627: 1. Goldgulden von Zürich und Basel 2. Reichstaler von Zürich und Sankt Gallen

SUMMARISCHE ÜBERSICHT

I. *In den Münztarifen als zugelassen aufgenommene schweizerische Münzen*

		Coraggioni Taf.			erste Erwähnung	letzte Erwähnung	1556	1580	Feingehalt[15] 1620	1627
Basel										
Gulden	o. J.	25,2	Ewig	54	1514	1575			18:4	18:2
	1493	25,3	Ewig	4	1575	1621			18:4	18:2
	1504	–	Ewig	–	1514	1575				18:2
	1521	25,4	Ewig	19	1539	1575				18:2
Genf										
Krone	o. J.	–	Demole	543	1575	1621				
Krone	1563	46,2	Demole	509	1586	1621				

II. *In den Listen der verbotenen Münzen vorkommende schweizerische Münzen*

Basel										
Gulden	1621	–	Ewig	26	1627	1633				17:5
Taler	1542	–	Ewig	–	1542	1620			10:15	
	1546	–	Ewig	–	1575	1580				
	1621	26,3	Ewig	136	1627	1633				10:11
Batzen	1535	–	Ewig	–	1542	1606		5:18		
Bern										
Dukat	1600	–	Haller	1014	1627	1633				23:4½
Taler	1501	8,14	Lohner	170	1542	1633		11:3	11:2	11:0
	1540	8,15	Lohner	172	1559	1580				
Dicken	o. J.	9,10	Lohner	290	1500	1633	11:5½	11:3	11:2	11:0
	1612	–	Haller	1016	1620	1633			9:5	8:21
Halbdicken	o. J.	9,15	Lohner	413	1575	1580				
Batzen	o. J.	10,15	Lohner	589	1544	1551				
Chur (Bistum)										
Gulden	o. J.	34,5	Trachsel	114	1627	1633				17:0
Dicken	o. J.	–	Trachsel	98	1620	1633			9:5	9:2
	o. J.	–	Trachsel	99	1620	1633			9:5	9:2
Batzen	1528	35,6	Trachsel	49	1542	1580		5:9		
Chur (Stadt)										
Gulden	16??	–	Trachsel	431	1627	1633				17:0
Freiburg										
Dicken	o. J.	21,9	Cahn	31	1500	1633	11:5½	11:3		11:10
	o. J.	21,10	Cahn	32	1575	1633		11:3		11:10
Plappart	o. J.	–	Cahn	18	1542	1606		6:11		

		Coraggioni Taf.			erste Erwähnung	letzte Erwähnung	1576	1580	Feingehalt 1620	1627
Genf										
Krone	o. J.	–	Demole	543	1551	1633		22:0	21:6	21:6
Krone	1563	46,2	Demole	509	1575	1633		22:0	21:6	21:6
Taler	1562	46,8	Demole	460	1575	1580				
	1622	–	Demole	485	1627	1633				10:9
Dicken	o. J.	46,13	Demole	438	1542	1633		10:13		10:12
Glarus										
Dicken	1611	–	Cahorn	44	1620	1633			9:5	9:2
Gotteshausbund										
Taler	o. J.	–	Trachsel	352	1575	1580				
	1550	–	Trachsel	359	1575	1580				
Haldenstein										
Gulden	o. J.	37,2	Trachsel	806	1627	1633				16:7
Dicken	o. J.	–	Trachsel	791	1620	1633			8:23	8:21
	o. J.	37,7	Trachsel	798	1620	1633			8:23	8:21
Luzern										
Taler	1622	13,2	Haas	84	1627	1633				10:12
Dicken	o. J.	12,15	Haas	120	1575	1580				
	o. J.	12,16	Haas	119	1575	1633		11:3		11:10
	1611	–	Haas	138	1620	1633			9:5	9:2
	1612?	–	Haas	169	1620	1633			8:23	8:21
St. Gallen (Stadt)										
Taler	1565	30,14	Iklé	26–34	1575	1620			10:15	
	1620	30,15	Iklé	41–48	1627	1633				10:11
Dicken	1512	30,17	Iklé	–	1542	1633		11:3	11:2	11:0
	1611	31,3	Iklé	–	1620	1627			8:23	8:21
Batzen	1527	31,8	Iklé	240–8	1542	1580				
Schaffhausen										
Gulden	1622	28,1	Wielandt	739	1627	1633				16:6
Taler	1550	28,5	Wielandt	662	1552	1580				
	1621	28,6	Wielandt	703	1627	1633				10:9
Dicken	1614	28,8	Wielandt	512	1620	1627			8:23	8:21
Batzen	1532	–	Wielandt	423	1542	1606		5:18		
Schwyz										
Krone		–	Haller	1219	1542	1633		21:6	21:6	21:5
Sitten										
Taler	1498	42,4	Palézieux	32	1575	1580				
Dicken	o. J.	42,7	Palézieux	22	1500	1633	11:17	11:3		11:10
Halbdicken	1542	43,3	Palézieux	111	1551	1633		11:3		11:0

		Coraggioni Taf.			erste Erwähnung	letzte Erwähnung	1526	1580	Feingehalt 1620	1627
Solothurn										
Taler	o. J.	23,9	Simmen	40	1559	1580				
	1551	–	Simmen	43	1575	1580				
	1553	–	Simmen	45	1559	1580				
Dicken	o. J.	23,11	Simmen	33	1575	1633		11:3		11:0
Trivulzio										
Krone	o. J.	36,9	CNI	36,3	1526	1633	21:7	21:6	21:6	21:0
	o. J.	–	CNI	36,5	1542	1633				22:0
	o. J.	–	CNI suppl.	3,5	1551	1633		22:0		22:0
Cavallotto	o. J.	36,13	CNI	36,10	1526	1633	6:20	6:13		6:16
Grosso	o. J.	–	CNI	36,13	1542	1606		6:13		
	o. J.	36,14	CNI	36,11	1526	1633		6:13		6:16
Uri										
Krone	o. J.	–	Haller	1193	1580	1633				21:5
Dicken	1612	17,12	Haller	1202	1620	1633			9:14	8:21
Uri und Unterwalden										
Krone	o. J.	17,1	Haller	1192	1526	1633	21:7	21:6	21:6	21:5
Uri, Schwyz und Unterwalden										
Dukat	o. J.	–	Haller	1155	1542	1633		21:6		21:5
Taler	1548	16,3			1575	1580				
	1550	–			1552	1580				
Dicken	o. J.	16,8			1542	1633		5:22		6:4
	o. J.	16,11			1575	1580				
Zürich										
Gulden	o. J.	4,8			1575	1633				17:5
	1622	–			1627	1633				17:5
Taler	1512	4,16			1542	1620		11:3	10:15	
	o. J.	5,1			1575	1580				
	1556	5,2			1559	1580				
	1557	–			1575	1580				
	1558	5,3			1559	1580				
	1622	–	Haller	457	1627	1633				10:11
Zug										
Taler	1565	20,9	Luthiger	8	1575	1580				
Halbtaler	1621	20,10	Luthiger	10	1627	1633				10:11
Dicken	1609	20,13	Luthiger	13	1620	1633			9:5	9:2

ANMERKUNGEN

1 Die Geschichte der bis 1540 erschienenen niederländischen Münzvalvationen habe ich ausführlich behandelt in: Centennial Volume of the American Numismatic Society, New York 1958, S. 239 bis 272. Die späteren Ausgaben (mit Ausschluß der Periode 1540–1548 und der nach 1581 im Norden erschienenen Titel) sind bibliographisch erfaßt worden von M. Hoc, L'ordonnance monétaire du 11/17 juillet 1548, bzw. Placards monétaires de Philippe II, des Archiducs Albert et Isabelle, de Philippe IV (alle in Bibliotheca Belgica).

2 Außerhalb dieser Reihe steht die merkwürdigerweise meist verbreitete Ausgabe: Thresoor van alle de Specien ..., Antwerpen 1580, der keinen amtlichen Wert beizulegen ist. Der Verleger der offiziellen Drucke hat hierin alle in früheren Ausgaben zur Abbildung gelangten Münzen zusammengefaßt ohne jede Angabe über Tarifierung bzw. Verbot.

3 Funde Herenthals 1955 (RBN 1956, S. 174) und Turnhout 1891 (Kempisch Museum 1891, S. 293).

4 Die Preislisten geben gewöhnlich für jede Münzgruppe gleichen Feingehalts den Einlieferungspreis pro Mark unter Abzug der Wechselgebühren. Über die Methode, aus diesen Zahlen den zu Grunde gelegten Feingehalt zu errechnen: Centennial Volume, S. 249.

5 Zugleich werden einige Kleinmünzen von Trivulzio aufgenommen, welche ebenfalls sehr lange weiter geführt werden, zusammen mit den gleichartigen italienischen Münzen von Savoyen, Monferrato, Saluzzo usw.

6 Fund Nieuwpoort 1952 (RBN 1953, S. 114): ein Ex. des Types Cor. 20, 14.

7 Die maßgebenden Drucke für diesen Zeitabschnitt erschienen ab 1541 bei Joos Lambrecht zu Gent; diese sind zum erstenmal vollständig bebildert und weisen eine weit größere Vollständigkeit auf, als die früheren. Neuausgaben, angepaßt an die veränderte Gesetzgebung und vervollständigt mit neu zur Kenntnis gekommenen Stücke, erschienen bis 1552 bei Lambrecht (bisweilen in Zusammenarbeit mit Victor Dayn zu Gent, nebst Nachdrucke bei Symon Cock zu Antwerpen). Nachher wurde die Reihe bis 1560 weitergeführt von Jan Ewout zu Amsterdam.

8 Der Typ der Vorderseite des Solothurner Talers wurde gebraucht vom Freiherrn Wilhelm von Batenburg (P. O. van der Chijs, De munten der voormalige Heeren en Steden van Gelderland, T. 12), vom Grafen Wilhelm von dem Berg (ibd. T. 21, 31) und von Wilhelm von Bongerd, Herrn von Blijd und Heide (RBN 1874, S. 103).

9 Nach einer Lücke ab 1560 erschien 1575 bei Plantijn in Antwerpen eine sehr stark erweiterte und besonders sauber gezeichnete Ausgabe der zugelassenen, bzw. verbotenen Münzen. Dessen Material ging bald über in die Hände seines Stadtgenossen Willem van Parijs, der 1577–1580 eine Reihe verschiedener Ausgaben besorgte, unter denen sowohl das in Anmerkung 2 erwähnte «Thresoor», als eine wertvolle «Instructie voor de Wisselaers», welche zum erstenmal seit 1529 wieder die Einlieferungspreise der sowohl verbotenen als zugelassenen Münzen verzeichnet.

10 Die nordniederländischen Drucke erschienen seit 1586 bei den aufeinanderfolgenden offiziellen Druckern der Generalstaaten in Amsterdam oder im Haag. Die zu dieser Reihe gehörenden «Manuale» der verbotenen Münzen sind fast vollständig abhängig von der «Instructie» von 1580 und haben kaum selbständigen Wert.

11 Die südniederländischen Drucke erschienen seit 1586 bei den offiziellen Druckern des Königs in Antwerpen. Es sind hauptsächlich Tarife der zugelassenen Münzen, die obendrein sehr spärlich sind mit der Aufnahme ausländischer Sorten. Listen von verbotenen Münzen wurden anfänglich im Süden gar nicht veröffentlicht; erst 1620 erschien bei Verdussen in Antwerpen die erste, sehr ausführliche «Caerte», welche 1627 umgearbeitet wurde und 1633 in neuem, länglichem Format neu gedruckt.

12 Fund Oosselt 1944 (JMP 1949, S. 99).

13 Die seltene Münze von Deventer wurde publiziert RBN 1873, S. 305.

14 Fund in der Provinz Brabant; Auktionskatalog J. Schulman, 18. Dezember 1933, Nr. 1142.

15 Der Feingehalt wird nach niederländischer Gepflogenheit aufgegeben für Gold in Karate und Gräne (Feingold 24 Karat zu 12 Grän) und für Silber in Denare und Gräne (Feinsilber 12 Denare zu 24 Grän). Die Zahlen konnten den Angaben der «Caerte» von 1627/1633 unmittelbar entnommen werden, die übrigen Zahlen sind aus den Einlieferungspreisen berechnet worden (s. Anmerkung 4).